

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hammerbergsried“ in der Gemarkung Rappoltengrün, Stadt Teuschnitz, Landkreis Kronach

Vom 11.08.1988 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 89), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14.07.1988 Nr. 820 – 8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Rappoltengrün ca. 800 m nordöstlich von Rappoltengrün gelegene Großseggenried wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Hammerbergsried“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,2 ha. ²Er besteht aus dem Grundstück Flur-Nr. 193 der Gemarkung Rappoltengrün sowie aus Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 192 und 194 der Gemarkung Rappoltengrün.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab = 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein ausgedehntes Großseggenried als wesentliches Landschaftselement zu erhalten,
2. eine wichtige Wasserrückhaltefläche zu sichern,
3. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Fläche zu entwässern oder anzupflanzen;
2. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide, Pestizide, Insektizide oder Dünger anzuwenden;

3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände oder das Wasser zu verunreinigen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu fahren mit Fahrzeugen aller Art;
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Feuchtbereiche zu betreten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die Nutzung des vorhandenen Fichten- und Erlenbestandes;
3. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung des Gewässers, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegenstehen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
1. die Entwässerung oder Anpflanzung der Fläche,
 2. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
 3. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 4. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
 5. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
 6. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 7. die Errichtung baulicher Anlagen,
 8. die Gelände- oder Wasserverunreinigung,
 9. das Feuermachen,
 10. das Fahren,
 11. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
 12. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,
 2. das Betreten der Feuchtbereiche
- zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 19.08.1988